

# **Satzung**

## **über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Prath vom 28.03.2003**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz i d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Name, Träger**

Der Jugendraum, genannt „Jugendtreff Prath“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Prath.

Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde jederzeit – nach vorheriger Absprache – genutzt werden.

Die Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch die Jugendlichen kostenfrei durchzuführen. Die nötigen Mittel für Renovierungsmaßnahmen stellt die Ortsgemeinde auf Antrag zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen

- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern,
- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vielfältige Angebote gemacht werden. Hierzu zählen:

1. Spielabende
2. Umweltschutzaktionen
3. Geselliges Beisammensein
4. Filmabende
5. Informationsabende für aktuelle Themen.

Im Laufe eines Jahres muss jeweils mindestens einer der unter Punkt 1 – 5 aufgezählten Aktivitäten (oder andere vergleichbare) durchgeführt werden. Zuständig ist der Vorstand.

### **§ 3**

#### **Benutzer, Zutrittsrechte**

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen zwischen dem 13. und dem 21. Lebensjahr, die in der Ortsgemeinde Prath ihren Wohnsitz haben, offen.

Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden können im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Den gesetzlichen Vertretern sowie Rats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde ist der Zutritt zu gestatten.

#### **§ 4**

##### **Kosten**

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Beitrages wird vom Vorstand in Absprache mit dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter festgesetzt. Ein möglicher Gewinn ist für die Renovierung oder Ausstattung des Jugendraumes zu verwenden.

Feiern (wie z.B. Geburtsfeier) sind dem Vorstand und der Ortsgemeinde vorher anzumelden. Die pauschale Nutzungsgebühr ist an die Ortsgemeinde zu zahlen. Verantwortlich ist der Vorstand.

#### **§ 5**

##### **Verwaltung**

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschrift verwaltet.

#### **§ 6**

##### **Organe**

Dem Vorstand gehören 6 Mitglieder an, die ihren Wohnsitz in Prath haben müssen.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte,
- dem Stellvertretendem Vorsitzenden
- zwei Jugendlichen aus dem Kreis der Nutzer,
- zwei Mitgliedern des Gemeinderates,

#### **§ 7**

##### **Aufgaben**

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens eigenverantwortlich.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Hausordnung.

#### **§ 8**

##### **Wahlverfahren, Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Die sechs zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abwahl einzelner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Ersatzmitgliedes möglich. Bei Stellung des Antrages zur Abwahl ist das Ersatzmitglied vorzuschlagen.

Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

## **§ 9**

### **Vollversammlung**

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden benutzungsberechtigten Mitgliedern des Jugendraumes der Gemeinde Prath zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der Vorsitzende mindestens 1 Woche vor dem geplanten Termin in geeigneter Weise (Aushang, Amtsblatt) öffentlich ein.

Der Termin ist der Ortsgemeinde mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Auf Antrag von mindestens 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 10**

### **Aufgaben**

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.

Die Vollversammlung entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die der Betrieb des Jugendraumes aufwirft.

## **§ 11**

### **Wahlverfahren**

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister vorgeschlagen werden.

Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst  
der/die Vorsitzende(r),  
der/die stellv. Vorsitzende(r),  
die beiden Mitglieder des Gemeinderates.  
die beiden nutzungsberechtigten Jugendlichen,

Nur auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Entfielen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 12**

### **Leitung des Jugendraumes**

Die Leitung obliegt den Vorstandsmitgliedern gleichermaßen. Sie übt das Hausrecht aus und sind Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 13**

### **Hausordnung**

Die Hausordnung ist als Anlage Teil dieser Satzung. Sie soll sicherstellen, dass Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Hausordnung kann disziplinarische Möglichkeiten zulassen.

## **§ 14**

### **Schließung**

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde Prath geschlossen werden.

## **§ 15**

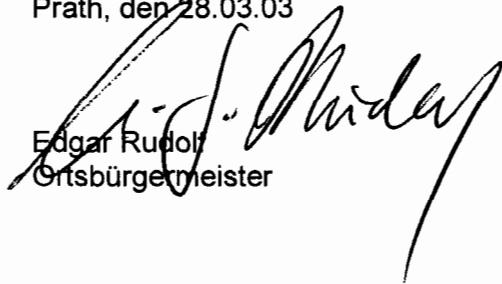
### **Haftung**

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Schadenshaftung für Privatpersonen und ist von allen sonstigen Schadensersatzansprüchen dritter freizustellen. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Aufsichtspflichtige haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter frei.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.03.03 in Kraft.

Prath, den 28.03.03

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edgar Rudolf', written over the printed name and title.

Edgar Rudolf  
Ortsbürgermeister

# **Hausordnung**

**Auf Grund des § 13 der Satzung über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Prath wird folgende Hausordnung erlassen:**

## **§ 1**

Die Öffnungszeiten des Jugendraumes Prath werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag und Sonntags	17.00 bis 22.00 Uhr
Freitags und Samstags	17.00 bis 24.00 Uhr

Die Änderung der Öffnungszeiten Obliegt dem Gemeinderat.  
Abweichungen können in Ausnahmefällen von dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter genehmigt werden.  
Bei Vermietung des Sitzungsraumes, insbesondere in der Winterzeit, bleibt der Jugendraum geschlossen.

## **§ 2**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten!

## **§ 3**

Beschädigung der Einrichtung, Belästigung anderer Besucher und ruhestörender Lärm im oder außerhalb des Gebäudes sind verboten.

Die Außentür und das Fenster sind geschlossen zu halten.

Bei Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. alle eingetragenen Nutzer gemeinschaftlich. Schäden und Verursacher sind dem Ortsbürgermeister direkt zu melden.

## **§ 4**

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten; nach § 4 ist die Abgabe an Jugendlichen unter 16 Jahren verboten. Hochprozentige Getränke (ab 12 %) sind im Jugendraum nicht zugelassen. Der Konsum von Drogen oder der Handel mit Drogen führt zur sofortigen Schließung des Jugendraumes.  
Im Jugendraum,, sowie im Flur und Eingangsbereich ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

## **§ 5**

Für abhanden gekommene Gegenstände der Jugendlichen wird nicht gehaftet.  
Bei der Nutzung von Rundfunk und Fernsehgeräten sind die monatlichen Anmeldegebühren sowie die ggf anfallenden Strafen bei Nichtbeachtung von den Verursachern/Nutzer selbst zu tragen.

## **§ 6**

Jugendraum, Zugänge und Toilettenanlagen sind wöchentlich und bei Bedarf sowie auf Weisung der Ortsgemeinde Prath von den Jugendlichen selbst zu reinigen.

## **§ 7**

Die Aufsicht im Jugendraum sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rahmen dieser Hausordnung obliegt dem Vorstand.

**§ 8**

Die Schlüssel für den Jugendraum werden vom Vorstand ausgehändigt und von diesem verwaltet. Eine dauerhafte Aushändigung der Schlüssel an Nichtvorstandsmitglieder ist unzulässig.

**§ 9**

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können die Benutzer durch die Aufsichtführenden zeitweise von der Benutzung des Jugendraumes ausgeschlossen werden. Generelles Hausverbot kann nur durch die Ortsgemeinde Prath ausgesprochen werden.

**§ 10**

Wer gegen die guten Sitten verstößt, verliert sofort alle Nutzungsrechte. Der Vorstand hat den Ortsgemeinderat unverzüglich zu informieren.

**§ 11**

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde Prath geschlossen werden.

**§ 12**

Der Kauf von Material und die Ausstattung des Jugendraumes ist mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter vorher abzusprechen.  
Die Müllentsorgung für den Jugendraum erfolgt durch die Benutzer.

**§ 13**

Die Benutzer haben ein Tagebuch zu führen. Bei jeder Öffnung sind Uhrzeit, Anwesende (Vor und Nachname) und Vorkommnisse zu notieren. Derjenige, der den Schlüssel hat, ist für die Eintragungen verantwortlich und quittiert mit Unterschrift, dass beim Verlassen des Raumes die Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sowie die Heizung abgestellt und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

Prath, den 28.03.2003

Edgar Rudolf  
Ortsbürgermeister

